



BMEL

Eckpunkte zur Klärschlammstrategie

Namhafte Verbände plädieren für die Fortführung einer verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft von Klärschlämmen

Seite 6

Biogasanlagen

Bei der Verarbeitung von Bioabfällen treffen eine Vielzahl von Rechtsbereichen mit unterschiedlichen Regelungsabsichten aufeinander.

Seite 7

Geltung von Grenzwerten

Am 31.12. 2014 ist eine Übergangsbestimmung der Düngemittelverordnung ausgelaufen. Welche Grenzwerte und Untersuchungsmethoden sind nun relevant?

Seite 9

Novelle der Düngerverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 18.12.2014 den Entwurf der **Novelle der Düngerverordnung (DüV)** herausgegeben. **Stellungnahmen der Länder und Verbände konnten bis 30.01.2015 eingereicht werden. Die Bundesgütegemeinschaft Kompost hat sich dabei auf Auswirkungen auf die Humuswirtschaft konzentriert.**

Die Düngerverordnung (DüV) dient dazu, stoffliche Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermindern. Sie dient auch der Umsetzung der [EG-Nitratrichtlinie](#) in deutsches Recht. Seit Oktober 2013 läuft gegen Deutschland allerdings ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission, weil nicht erkennbar ist, dass die Vorschriften der geltenden Düngerverordnung ausreichen, um die Zielstellungen der Nitratrichtlinie (weniger als 50 mg Nitrat/l im Grundwasser) zu erreichen. Die Kommission verlangt

bereits seit langem, dass Deutschland weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratgehalte in Grundwasserkörpern ergreift. Mit der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens hat die Kommission den Druck erhöht. Gegen Deutschland steht nunmehr eine Klage vor dem EuGH wegen 'Nicht-Umsetzung' der Nitratrichtlinie ins Haus. Die anstehende Novelle der DüV muss v.a. vor diesem Hintergrund gesehen werden.

Die Neufassung der Düngerverordnung sieht weitergehende Beschränkungen der Anwendung von Düngemitteln vor. Diese gehen auf Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Evaluierung der Düngerverordnung zurück. Spätestens seit Veröffentlichung des [BLAG-Berichtes](#) im November 2012 ist eine intensive Diskussion über die Folgen der geplanten Änderungen der Düngerverordnung entbrannt. Mit dem vorliegenden [Entwurf der Novelle](#) der

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Düngeverordnung ist nun endlich klar, was konkret vorgesehen ist. Die Folgen für die Anwendung von Düngemitteln sind durchaus gravierend, auch für Kompost und andere außerlandwirtschaftliche organische Dünger.

Dieser Beitrag beschränkt sich im wesentlichen auf die Auswirkungen bei der Anwendung organischer Düngemittel sowie die Versorgung des Bodens mit organischer Substanz.

Die Themen wurden mit Blick auf die erwartete Neufassung der Düngeverordnung auch schon in früheren Ausgaben der [H&K-aktuell](#) aufgegriffen. Die [BGK-Stellungnahme](#) zur Novelle der DüV wurde beim BMEL Ende Januar 2015 fristgerecht eingereicht.

Humuswirtschaft - Der 'blinde Fleck'

Organische Düngemittel, sowohl tierischen als auch pflanzlichen Ursprungs, sollen in die Regelungen der DüV künftig vollumfänglich einbezogen werden. So etwa bei den Sperrfristen im Herbst/Winter oder der 170 kg-N-Obergrenze für Gesamtstickstoff.

Zu kritisieren ist allerdings, dass bei organischen Düngemitteln zu wenig differenziert wird, in welcher Bindungsform der Stickstoff vorliegt. So sind insbesondere Humusdünger wie z.B. Kompost in Bezug auf ihre Risiken im Zusammenhang mit den Zielstellungen der Nitratrichtlinie gänzlich anders zu bewerten, als Düngemittel wie etwa Gülle, bei denen Stickstoff hauptsächlich in leicht pflanzen-

verfügbarer Form vorliegt (Abbildung 1).

Die mangelnde Differenzierung der organischen Bindung von Stickstoff führt im Fall von Humusdüngern zu Anwendungsbeschränkungen, die fachlich unbegründet sind.

Hinzu kommt, dass die Düngeverordnung allein den Nährstoffbedarf der Nutzpflanzen im Auge hat. Der ebenfalls bestehende Stickstoffbedarf zur Humusversorgung des Bodens bleibt unberücksichtigt. Das hat zur Folge, dass diese Bedarfsposition im Nährstoffvergleich als „Verlust“ ausgewiesen wird, obwohl kein Risikopotential besteht.

Dass die Humusversorgung des Bodens ebenso mit einem 'Stickstoffbedarf' einhergeht wie die Pflanzenernährung, ist der 'blinde Fleck' der Düngeverordnung. Dieser Mangel führt nicht nur zu unverhältnismäßigen Auflagen bei der Anwendung von bestimmten Arten organischer Dünger, sondern auch dazu, dass die Humusversorgung des Bodens durch dafür besonders geeignete Stoffe wie Kompost eingeschränkt oder sogar unterbunden wird!

Vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung der Anwendung von Düngemitteln nach § 2 Nr. 2 b des Düngegesetzes kann dies nicht gewollt sein. Demnach sind Düngemittel neben der Pflanzenernährung auch dazu bestimmt, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern - mithin auch die fachliche Praxis der Humusversorgung zu berücksichtigen, und nicht nur die Pflanzenernährung. Der Aspekt passt gut zum „Jahr des Bodens“, den die vereinten Nationen für 2015 ausgerufen haben.

Humusdünger

Aus vorgenannten Gründen hat die BGK empfohlen, "Humusdünger" in die Begriffsbestimmungen der Düngeverordnung aufzunehmen. Mit dem Begriff werden Stoffe zusammengefasst, die für die Humusversorgung des Bodens in besonderer Weise geeignet sind. Darunter fallen etwa verrotteter Stallmist, Kompost und feste Gärprodukte. "Humusdünger" zeichnen sich nach dem Vorschlag der BGK durch einen Stabilitätsfaktor ≥ 1 und ein C/N-Verhältnis ≥ 12 aus.

Für solche abbaustabilen Dünger sind Sperrfristen im Herbst/Winter ebenso wenig zu begründen wie das Verbot einer Aufbringung auf gefrorenem Boden. Die in der Verordnung verfügbaren Begrifflichkeiten wie "wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff" sind als Umschreibung von abbaustabilen Humusdüngern nicht hinreichend.

Sperrfristen

Die Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln (derzeit 1. November bis 31. Januar) sollen deutlich ausgeweitet werden. Künftig sollen diese bereits ab der Ernte der letzten Hauptfrucht

(Fortsetzung auf Seite 3)

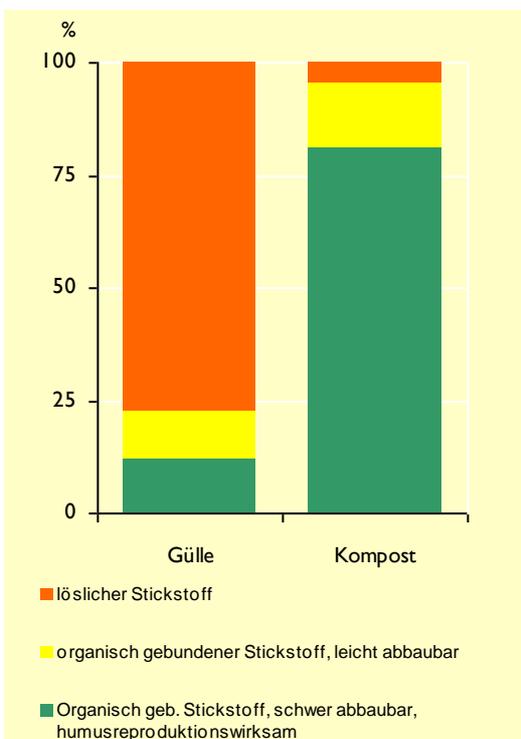


Abbildung 1: Stickstofffraktionen in unterschiedlichen Arten organischer Düngemittel am Beispiel von Schweinegülle und Kompost. Angaben in % der jeweiligen Gehalte an Gesamtstickstoff (N-gesamt = 100 %)

(Fortsetzung von Seite 2)

(d.h. ab ca. Ende August) bis 31. Januar gelten. Für Festmist, Kompost und feste Gärprodukte ist eine Sperrfrist vom 15. November bis 31. Januar vorgesehen.

Bislang gelten die Sperrfristen nur für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (N), d.h. für solche mit einem Gehalt von mehr als 1,5 % N-gesamt und mehr als 10 % verfügbarem Stickstoff. Künftig sollen die Sperrfristen für Düngemittel mit einem Gesamtgehalt von mehr als 1,5 % N gelten. Es kommt also nicht mehr darauf an, welcher Anteil an Stickstoff in verfügbarer und welcher in organisch gebundener Form vorliegt.

Da viele Komposte mehr als 1,5 % N-gesamt enthalten, i.d.R. aber deutlich weniger als 10 % verfügbaren Stickstoff, erhöht sich die Betroffenheit für Kompost und vergleichbare Dünger deutlich.

Aufbringung auf gefrorenem Boden



Bislang dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (> 1,5 % TM) oder Phosphat (> 0,5 % P₂O₅) nicht auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.

Künftig soll das Verbot bereits dann gelten, wenn im Düngemittel überhaupt Stickstoff oder Phosphat enthalten ist. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Totalverbot insoweit relativiert, dass mit solchen Düngern unter bestimmten Bedingungen bis zu 60 kg N-gesamt aufgebracht werden dürfen.

Im Fall von Kompost wäre die Grenze von 60 kg N-gesamt jedoch bereits bei einer Aufwandmenge von ca. 4,5 t Kompost-TM erreicht. Damit werden nur 3 kg N-verfügbar ausgebracht. Üblicherweise werden Kompostgaben von 20 bis 30 t TM bezogen auf 3 Jahre für eine Aufbringung zusammengefasst. Mit dieser Gabe sind zum Zeitpunkt der Ausbringung im Mittel dann 17 kg N-löslich verbunden. Im Vergleich dazu sind bei Schweinegülle mit der Aufbringung von 60 kg N-gesamt rund 45 kg N-löslich verbunden, d.h. mehr als die

doppelte Menge einer normalen Kompostgabe.

Das Beispiel zeigt, dass zum Schutz vor N-Auswaschungen eine Bemessung nach der aufgetragenen Menge an Gesamtstickstoff über alle organischen Düngemittel hinweg nicht zielführend ist. Die damit verbundenen Mengen wären so gering, dass sie auf der Fläche technisch noch nicht einmal gleichmäßig verteilt werden könnten. Dabei ist die Aufbringung auf gefrorenem Boden gerade vorteilhaft, weil unter diesen Bedingungen keine Bodenverdichtungen zu befürchten sind.

170 kg-N-Obergrenze

Nach der geltenden DüV darf der Landwirt aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Betriebsdurchschnitt je Hektar jährlich maximal 170 kg N-gesamt aufbringen. Ursprünglich sollte so eine flächengebundene Viehhaltung erreicht werden. Die Regelung zielt somit vor allem auf eine Begrenzung der Aufbringung von Gülle ab. In der Neufassung der Verordnung ist nunmehr vorgesehen, diese N-Obergrenze auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, d.h. nicht nur auf die Wirtschaftsdünger auszuweiten. Damit würden auch Kompost und andere Humusdünger erfasst, d.h. Materialien, die hinsichtlich Stickstoff völlig anders zu bewerten sind.

Durch die Ausweitung der N-Obergrenze auf Materialien, die für die Humusversorgung des Bodens besonders geeignet sind und deren N-Mengen zu großen Anteilen mittel- bis langfristig im Bodenhumus stabilisiert werden, würden Aktivitäten zum Humusaufbau in der landwirtschaftlichen Praxis sehr erschwert.

Nährstoffvergleich

Die Regelungen zum Nährstoffvergleich werden mit der Novelle der Verordnung im Grundsatz beibehalten. Einträge und Austräge an Stickstoff werden in Bezug auf die Flächen bilanziert und der resultierende Überschuss begrenzt. Nach der geltenden DüV ist je Hektar und Jahr ein Überschuss von maximal 60 kg N-gesamt zulässig. Ab 2018 darf der Überschuss nicht mehr als 50 kg N-gesamt betragen.

Leider gibt die Düngeverordnung - auch in der geplanten Neufassung nicht - keinen konkreten Anhaltspunkt, wie der für die Humusversorgung anzurechnende Stickstoff bei organischen Düngern in die Bilanz des N-Nährstoffvergleichs einzustellen ist. Die Bilanz ist definitiv auf den für die Pflanzenernährung bestimmten Stickstoff begrenzt.

Die Humusversorgung ist als Bedarfsträger von Stickstoff ausgeblendet mit der Folge, dass der damit verbundene Stickstoff im N-Nährstoffvergleich als 'unzulässiger Überschuss' erscheint. In der geltenden Düngeverordnung wird diese Stickstoffmenge im Nährstoffvergleich treffender als „unvermeidbarer Überschuss“ bezeichnet. Die

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Bundesgütegemeinschaft hat zur Berücksichtigung dieses humuswirksamen Stickstoffs im Nährstoffvergleich einen Vorschlag erarbeitet, der bundesweit einheitlich umgesetzt werden könnte.

Kritik der Humuswirtschaft

Auch der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) hat im Zusammenhang mit der Novelle der Düngeverordnung Kritik zu einer unzulänglichen Bewertung der unterschiedlichen Arten organischer Düngemittel geäußert.

Die [VHE-Stellungnahme](#) enthält als Anlage im



Übrigen verschiedene [Abbildungen](#), die diese Unterschiede auch 'augenfällig' veranschaulichen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen mit dem Ziel, Kompost und Gärprodukte zur Nährstoff- und Humusversorgung von Böden bereitzustellen, von unangemessenen Restriktionen der geplanten Neufassung der Düngeverordnung konterkariert wird. Dass die Kritik fachlich begründet ist, wird auch in dieser Stellungnahme ausführlich dargestellt.

Weiterer Verlauf

Nach Auskunft des BMEL waren bereits im Januar Gespräche mit der Kommission angesetzt. Über die Ergebnisse ist noch nichts bekannt. Der vorliegende Entwurf der Düngeverordnung vom 18.12.2014 ist zwischen den Fachresorts abgestimmt. Änderungen aufgrund der Anhörungen von Ländern und Verbänden werden voraussichtlich zu einem überarbeiteten Entwurf führen. Für das Notifizierungsverfahren bei der Kommission sind 3 Monate zu veranschlagen. Das Bundesratsverfahren ist frühestens im Sommer 2015 zu erwarten. Bevor die neue Düngeverordnung erlassen werden kann, ist zuvor eine Änderung des Düngegesetzes erforderlich. Summa summarum ist mit der neuen Düngeverordnung daher nicht vor Ende

FiBL-Betriebsmittelliste 2015

Kompost und Gärprodukte für den ökologischen Landbau

Die „Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland“ ist in ihrer nunmehr 10. Ausgabe erschienen. Die Liste enthält Betriebsmittel, die nach den Bestimmungen der EU-Ökoverordnung geprüft wurden. Sie schafft Sicherheit für Biolandwirte, Berater/innen und Kontrollstellen über die Einsatzfähigkeit von Düngemitteln, Futtermitteln und Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Landbau.

Neben RAL-gütesicherten Komposten, die bereits seit vielen Jahren als zulässiges Dünge- und Bodenverbesserungsmittel aufgeführt sind, sind inzwischen auch einige RAL-gütesicherte (NawaRo)-Gärprodukte für den Einsatz im Ökolandbau gelistet. Die Adressdaten der 182 Kompostanlagen und 3 Biogasanlagen, die entsprechend geeignete Komposte oder Gärprodukte herstellen, sind im Bezugsquellenverzeichnis der Liste aufgeführt.

In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung wird werbewirksam auf eine vorliegende Listung in der FiBL-Betriebsmittelliste hingewiesen. Im Kopfbereich der ersten Seite des Prüfzeugnisses ist die Eignung als Betriebsmittel für den Ökolandbau mit der jeweiligen FiBL-Kundennummer vermerkt.

Die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland umfasst 180 Seiten. Sie kann als gedruckte Broschüre für 12,50 Euro zzgl. Versandkosten im FiBL-Shop unter www.fibl.org bezogen werden. (TJ)



Umweltbundesamt zur Getrennt- sammelpflicht von Bioabfällen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat im Januar 2015 seinen Abschlussbericht über die "Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen" herausgegeben.

Die flächendeckende Sammlung von Bioabfällen ist gemäß § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz ab dem 1.1.2015 Pflicht. Der [Forschungsbericht](#) erhebt zunächst den Stand der Umsetzung dieser Pflicht, untersucht aber auch, welche Anforderungen an die flächendeckende Bioabfallsammlung zu stellen sind und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von der Bioabfallsammlung möglich sind.

Das Thema Eigenkompostierung wird dabei umfassend betrachtet. Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchungen sind Hemmnisse, die der Einführung der Bioabfallsammlung in einer Kommune zuwider laufen. Hierbei spielen die Kosten der Getrenntsammlung eine wichtige Rolle. Eine Kostenbetrachtung ist daher ein wichtiger Bestandteil der Projektergebnisse. Am Schluss

des Berichtes stehen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Getrenntsammlungspflicht ab dem 1.1.2015.

Auftragnehmer des Forschungsprojektes waren die u.e.c. Berlin Oetjen-Dehne & Partner Umwelt- und Energie-Consult GmbH sowie die GAVIA Gesellschaft für Beratung, Entwicklung und Management mbH & Co.KG. Über ausgewählte Ergebnisse des Projektes wurde in diesem Informationsdienst bereits vorab berichtet ([H&K 7/2014](#) und [12/2014](#)).

Aufgrund der umfassenden Betrachtungsweise zur Getrenntsammlung von Bioabfällen können die Ergebnisse des Forschungsprojektes u.a. als Entscheidungsgrundlage für öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger herangezogen werden. Die Studie befasst sich u.a. mit folgenden Themen:

- Bioabfallerfassung von 2010 bis 2015 (u.a. Fragebogenerhebung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern)
- Theoretische und nutzbare Bioabfallpotenzialmengen

- Untersuchung der Einflussfaktoren auf die Bioabfallmengen
- Diskussion der Vorbehalte gegen die Getrenntsammlung
- Auswirkungen der Getrenntsammlung auf bestehende Abfallwirtschaftssysteme
- Handlungsempfehlungen für eine flächendeckende Getrenntsammlung und hochwertige Verwertung
- Anforderungen an die Eigenverwertung
- Lenkungsinstrumente und Zielvorgaben für die Getrenntsammlung

Aus Abbildung 1 ist ersichtlich, dass das Entsorgungsangebot der meisten Entsorgungsträger eine Getrenntsammlung von Küchen- und Nahrungsabfällen durch die Biotonne ermöglicht. In einigen Gebieten steht die Umsetzung der Gesetzesvorgabe jedoch nach wie vor aus. Hinsichtlich der nachfolgenden Verwertung ist zu konstatieren, dass das Ziel, eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen, noch nicht erreicht ist. (KE)

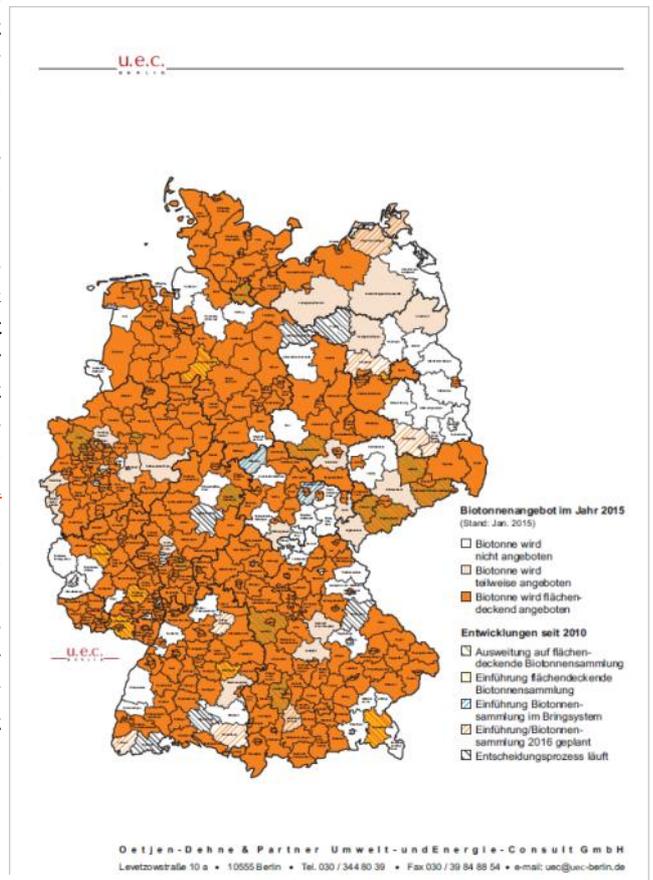


Abbildung 1: Aktueller Stand der getrennten Bioabfallerfassung in Deutschland (Quelle: Oetjen-Dehne & Partner Umwelt- und Energie-Consult GmbH), 2015



Verbändeposition

Gemeinsame Eckpunkte zur Klärschlammstrategie

Namhafte Verbände plädieren für die Fortführung einer verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft von Klärschlämmen. Sie widersprechen damit der Absicht der Regierungsparteien, die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken auslaufen zu lassen.

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU, CSU und SPD dafür ausgesprochen, die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beenden zu wollen. Stattdessen sollen Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewonnen werden. Gegen diese Zielstellung haben sich insgesamt 11 Verbände in einem gemeinsamen Positionspapier ausgesprochen.

Zu den Unterzeichnern gehören die Kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag DST, Deutscher Landkreistag DLT, Deutscher Städte- und Gemeindebund DStGB) ebenso wie die kommunale und private Kreislaufwirtschaft (Verband kommunaler Unternehmen VKU, Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft BDE), der Deutsche Bauernverband DBV, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft BDEW, Organisationen der Qualitätssicherung von Düngern aus der Kreislaufwirtschaft wie der Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten VQSD, die Gesellschaft für Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung QLA VDLUFA und die Bundesgütegemeinschaft Kompost BGK.

Nach Auffassung der Verbände soll eine verantwortungsvolle Kreislaufwirtschaft von qualitativ geeigneten Klärschlämmen unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und Verbraucher weiterhin möglich bleiben. Für die Verwertung von Klärschlämmen fordern sie fachlich differenzierte Regelungen, die folgende Aspekte berücksichtigen.

Stoffliche Verwertung qualitativ hochwertiger Schlämme fortführen

Qualitativ hochwertige Klärschlämme sollten weiterhin landwirtschaftlich oder landschaftsbaulich verwertet werden können. Dabei dürfen Belange des Boden-, Gewässer-, und Verbraucherschutzes nicht entgegenstehen. Entscheidend sollte die Qualität der Klärschlämme sein. Nur Klärschlämme von guter Qualität sollen landwirtschaftlich verwertet werden. Ein geeignetes Instrument für den Nachweis ist die Qualitätssicherung. Bei der stofflichen Verwertung werden Phosphor, Stickstoff und organische Substanzen mit hoher Effi-

zienz genutzt.

Rechts- und Planungssicherheit herstellen

Die Branche benötigt für Investitionen in die künftig erforderliche Entsorgungsinfrastruktur einen verlässlichen rechtlichen Rahmen. Auf europäischer Ebene ist dies gegeben. Die Abfallrahmen-, Klärschlamm- und Abwasserrichtlinie geben vorrangig eine hochwertige stoffliche Verwertung von Abfällen vor. Es wird erwartet, dass die Novelle der deutschen Klärschlammverordnung Kontinuität mit den Grundsätzen der europäischen Regelungen wahrt.



In Deutschland wurde die rechtliche Grundlage für eine Klärschlammverwertung im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz mit dem neuen § 12 „Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle und Klärschlämme“ geschaffen.

Entwicklung von Verfahren zur Phosphorrückgewinnung fördern

Die Kapazitäten zur Verbrennung von Klärschlämmen wurden in der Vergangenheit deutlich ausgebaut. Die Verbände begrüßen daher die Bemühungen, um technische Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlammasche, Klärschlamm oder Abwasser zu entwickeln, welche zurzeit noch nicht wirtschaftlich nutzbar sind. Ziel der Rückgewinnung muss ein tatsächlich nutzbares Produkt (z.B. Düngemittel) sein, um den Phosphor künftig auch dann wiederverwenden zu können, wenn der Klärschlamm thermisch behandelt wird.

Systeme der Qualitätssicherung nutzen

Die Organisationen zur Qualitätssicherung von Düngern aus der Kreislaufwirtschaft verweisen insbesondere darauf, dass der Gesetzgeber mit § 12 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes explizit ein Instrument vorgesehen habe, mit der eine hochwertige Verwertung von Düngern aus abfallwirtschaftlichen Recyclingprozessen gewährleistet

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

werden kann. Das gilt nicht nur für die Weiterführung der Klärschlammausbringung zu Düngungszwecken, sondern auch mit Blick auf Rückgewinnungsverfahren von Phosphor aus Klärschlamm oder Klärschlammaschen und die Bewertung solcher Recyclate als Ausgangsstoff für Dünger oder als Düngemittel selbst.

Weichenstellung AbfklärV

Von der bereits seit längerer Zeit angekündigten Novelle der Klärschlammverordnung (AbfklärV) wird hinsichtlich der künftigen Klärschlammstrategie eine Weichenstellung erwartet. Das gemeinsame Positionspapier zielt auf diese Weichenstel-

lung ab. Es fordert differenzierte Regelungen, was bedeutet, dass "das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet" werden sollte. Überall dort, wo qualitativ hochwertige Klärschlämme vorliegen, sollte eine gütegesicherte Verwertung derselben auch langfristig weiter möglich sein. Parallel sollten Rückgewinnungsverfahren fortentwickelt werden, damit Phosphor auch aus für die direkte Verwertung nicht geeigneten Schlämmen für das Recycling erschlossen und nutzbar gemacht werden. Man darf also gespannt sein, was der erwartete Entwurf der Novelle dazu enthält. (KE)

Rechtsbestimmungen

Biogasanlagen zwischen Veterinär- und Abfallrecht

Das EEG ist als Rechtsbestimmung schon mehr als komplex und für den Biogasanlagenbetreiber eine 'harte Nuss'. Bei der Verarbeitung von Bioabfällen wird dann besonders interessant, wenn mehrere Rechtsbereiche mit unterschiedlichen Regelungsabsichten auf einander treffen. Dies ist z.B. der Fall, wenn in einer Biogasanlage Materialien tierischen und pflanzlichen Ursprungs zusammen verarbeitet werden.

Bereits bei der Planung und Anlagene genehmigung sind Vorgaben des Wasserrechts, des Immissionsschutzrechts und des Baurechts zu beachten. Im Betrieb kommen dann Vorschriften des Düngerechts, des Abfallrechts und Veterinärrechts hinzu. Sie enthalten Vorgaben zur Herstellung, der Abgabe und der Aufbringung von Gärprodukten auf Böden.

Pflanzliche Bioabfälle ==> BioAbfV

Anders als bei Komposten werden Gärprodukte fast vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausgebracht. Da sich der Geltungsbereich der Bioabfallverordnung (BioAbfV) auf diese Flächen bezieht, sind die Vorschriften der BioAbfV für Biogasanlagen immer dann relevant, wenn Bioabfälle verarbeitet werden.

In den Geltungsbereich der **BioAbfV** fallen alle pflanzlichen Bioabfälle, aber nur wenige Bioabfälle mit tierischen Anteilen. Übliche Bioabfälle im Geltungsbereich der BioAbfV sind Biotonneninhalte, Garten- und Parkabfälle sowie Fettabscheiderinhalte,

pflanzliche Rückstände aus der Lebens- Futter- und Genussmittelproduktion sowie zahlreiche Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher

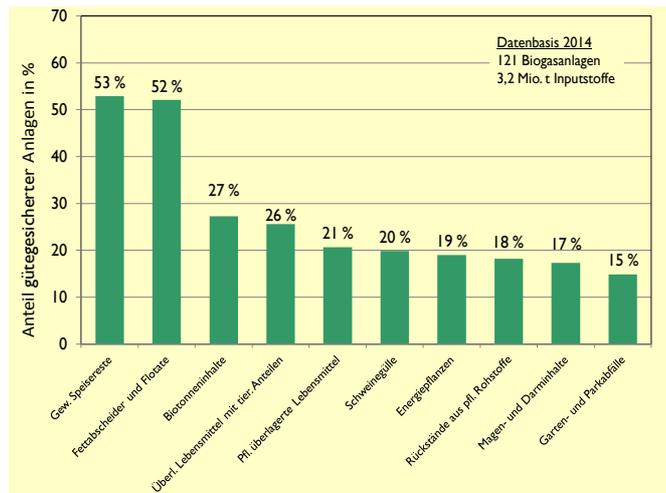


Abb. 1: Inputstoffe abfallvergärender Biogasanlagen

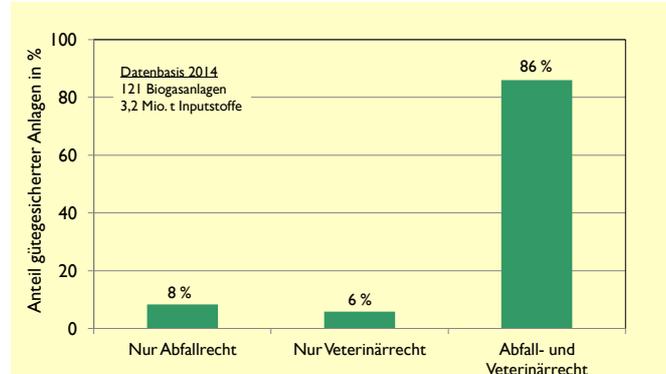


Abb. 2: Biogasanlagen im Geltungsbereich des Abfall- und Veterinärrechts

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Rohstoffe. Bei Biotonneninhalten und Inhalten von Fettabseidern dürfen auch tierische Anteile enthalten sein. Ansonsten unterliegen Materialien tierischen Ursprungs dem Veterinärrecht (TierNebV).

Tierische Bioabfälle ==> TierNebV

Für die Verwertung der meisten Bioabfälle mit tierischen Anteilen in Biogasanlagen ist die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) einschlägig.

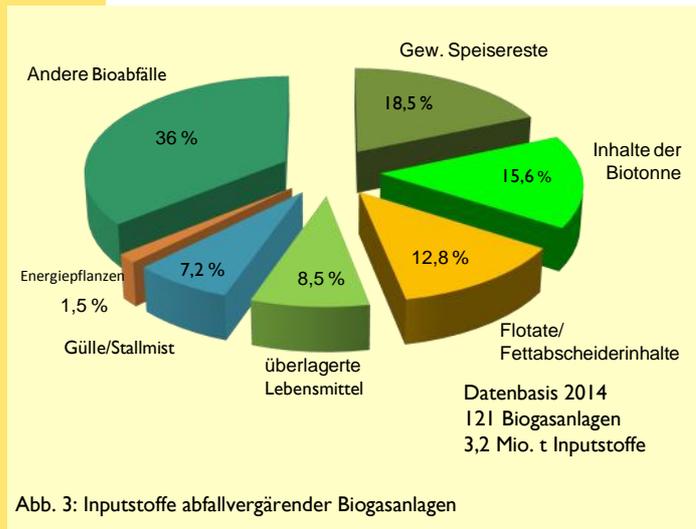


Abb. 3: Inputstoffe abfallvergärender Biogasanlagen

Sie gilt für Materialien wie z.B. Gülle, Magen- und Darminhalte, überlagerte Lebensmittel, gewerbliche Speisereste und Rückstände aus der Lebensmittelherstellung, die tierische Materialien enthalten.

Der anwendungsbezogene Geltungsbereich der [TierNebV](#) ist dabei deutlich weiter gefasst als der der BioAbfV. Er umfasst letztendlich jede Anwendung von Tierische Nebenprodukte auf Böden, auch außerhalb der Landwirtschaft.

Die Mischung macht's

Für Biogasanlagen, die nur einen Inputstoff einsetzen, sind die Anforderungen noch überschaubar. Hier sind dann entweder die Anforderungen der TierNebV oder die der BioAbfV zu beachten. Dies kommt in der Praxis aber nicht, oder nur selten vor (Abbildung 2). Üblich ist vielmehr der Einsatz von vielen verschiedenen organischen Materialien tierischen und pflanzlichen Ursprungs (Abbildungen 1 und 3). In diesen Fällen sind dann die Anforderungen beider Verordnungen in Kombination zu beachten, da für die tierischen Bestandteile meist das Veterinärrecht und bei den überwiegend pflanzlichen Materialien zusätzlich das Abfallrecht zu beachten ist. Dies bedeutet, dass für solche Mischungen die jeweils strengste Regelung anzuwenden ist.

Mit Gütesicherung auf der sicheren Seite

In den RAL-Gütesicherungen für Gärprodukte sind die BioAbfV und die TierNebV mit geltende Rechtsbestimmungen. Dies bedeutet, dass alle dort verankerten stofflichen Anforderungen und Behandlungsvorgaben im Rahmen der Fremdüberwachung untersucht und geprüft werden. Die [Liste](#) der zulässigen Ausgangsstoffe der RAL-Gütesicherung bietet bezüglich der Zuordnung und zu stoffbezogenen Anforderungen hierzu einen guten Überblick. (KI)

Bayern

KULAP: Kompost und Gärprodukte zulässig

Mit Beginn des Jahres hat der Freistaat Bayern sein Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) für 2015 bis 2019 neu konzipiert und das Fördervolumen auf 1,1 Milliarden Euro aufgestockt.

Das [Kulturlandschaftsprogramm](#) gewährt den mittlerweile 70.000 bayerischen Landwirten seit 1988 Ausgleichszahlungen für umweltschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen. Um den gewachsenen gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen, wurde das Programm noch einmal stärker auf den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, auf die Biodiversität sowie auf den Erhalt der Kulturlandschaft ausgerichtet. Die Maßnahmen können sich auf gesamtbetriebliche Vorkehrungen sowie auf Maßnahmen für einen einzelnen Betriebszweig oder für Einzelflächen beziehen.

Nach der Reform der europäischen Agrarpolitik sind ab 2015 30 % der Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen geknüpft, u. a. an die Einrichtung von ökologischen Vorrangflächen. KULAP Flächen können für alle Direktzahlungen dieser ökologischen Vorrangflächen angerechnet werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [H&K aktuell 10/14](#).

Eine Vorgabe für die Bewirtschaftung von KULAP-Flächen, ebenso wie für ökologische Vorrangflächen, ist das Verbot der Düngung mit Klärschlämmen und Fäkalien. Kompost und Gärprodukte aus Bioabfällen können hingegen unter Beachtung der im KULAP geltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen verwendet werden. Auf deren Berücksichtigung im KULAP hatte die Regionale Gütegemeinschaft Kompost Bayern e. V. in Gesprächen mit dem Bayerischen Umweltministerium und dem Bayerischen Landschaftsministerium hingewirkt. (LN)

Geltung von Grenzwerten und Prüfmethoden nach den abfall- und düngerechtlichen Bestimmungen

Grenzwerte für potenzielle Schadstoffe sind sowohl in den abfallrechtlichen als auch den düngerechtlichen Bestimmungen enthalten. Am 31.12.2014 endete eine Übergangsbestimmung der Düngemittelverordnung, nach der abfallrechtliche Festlegungen von Schwermetallgrenzwerten Vorrang hatten. Diese Vorrangstellung besteht ab 01.01.2015 nicht mehr.

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat am 17.12.2014 eine [Erläuterung](#) aus Sicht des Hauses zu der ab 01.01.2015 geltenden Rechtslage herausgegeben.

Zum Sachverhalt

Aufgrund der Übergangsregelung des § 10 Absatz 3 der Düngemittelverordnung (DüMV) galten bislang die Grenzwertfestlegungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vorrangig vor den Bestimmungen der DüMV für die Schadstoffparameter, die sowohl in den genannten abfallrechtlichen Vorschriften wie auch in der DüMV geregelt sind.

Die Übergangsregelung des § 10 Absatz 3 DüMV ist am 31.12.2014 ausgelaufen, so dass ab 2015 die Schadstoffbestimmungen der abfallrechtlichen und düngerechtlichen Verordnungen nebeneinander gelten, so die Erläuterung des BMUB.

Zur Erinnerung

Zum Verständnis der Geltungsbereiche und Pflichten ist zunächst noch einmal Folgendes in Erinnerung zu rufen:

- Die Anforderungen der BioAbfV und der AbfKlärV gelten nur bei einer Aufbringung als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden. Bei Verwertungen zu anderen Zwecken oder auf anderen Flächen sind diese Verordnungen nicht anwendbar.
- Die Anforderungen der DüMV gelten für jedwedes Inverkehrbringen, d.h. unabhängig davon, zu welchem Zweck und auf welche Böden die Aufbringung erfolgt. Diese Anforderungen greifen daher immer.
- Die DüMV enthält mehr Schadstoffparameter/ Grenzwerte als die abfallrechtlichen Bestimmungen. Nach der BioAbfV und der AbfKlärV sind Untersuchungspflichten vorgesehen, in der DüMV nicht. Nach der DüMV muss der Inverkehrbringer nur gewährleisten, dass die Anforderungen eingehalten sind (Garantienstellung).

Was ist für Bioabfallzeugnisse neu?

Für Komposte und Gärprodukte ändert sich praktisch nichts:

- Die Schwermetallgrenzwerte der BioAbfV (Pb, Cd, Ni, Hg) und der DüMV sind gleich. Für die Spurennährstoffe Cu und Zn sowie für Cr enthält Anlage 2 Tabelle I.4 DüMV allerdings keine Grenzwerte. Für diese Schwermetalle gelten (im Anwendungsbereich der BioAbfV) daher allein die Grenzwerte der BioAbfV.
- Die DüMV enthält Schadstoffparameter/ Grenzwerte, die in der BioAbfV nicht enthalten sind. Dies sind Arsen (As), Chrom (Cr^{VI}), Thallium (Tl), Perfluorierte Tenside (PFT), sowie die Summe aus I-TE Dioxine und dl-PCB. Auch dies ist nicht neu und eine Untersuchungspflicht auf diese Parameter besteht auch nach dem 31.12.2014 nicht.
- Für die RAL-Gütesicherungen gibt es dazu je nach Schadstoff differenzierte Empfehlungen zu Einstufungsuntersuchungen.



Was ist für Klärschlammzeugnisse neu?

Für Erzeugnisse aus Klärschlamm ergeben sich Änderungen, weil die Schwermetallgrenzwerte der AbfKlärV und der DüMV nicht gleich sind.

- Für die in der AbfKlärV geregelten Schermetalle sind künftig die Grenzwerte der DüMV ausschlaggebend (Pb 150, Cd 1,5, Ni 80, Hg 1, mg/kg TM). Für Cu, Zn und Cr enthält die DüMV (Anlage 2 Tabelle I.4) keine Grenzwerte. Für diese Schwermetalle gelten (im Anwendungsbereich der AbfKlärV) daher allein die Grenzwerte der AbfKlärV (im Anwendungsbereich der AbfKlärV).
- Als organische Schadstoffe sind in der AbfKlärV die Summenparameter AOX, PCB

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

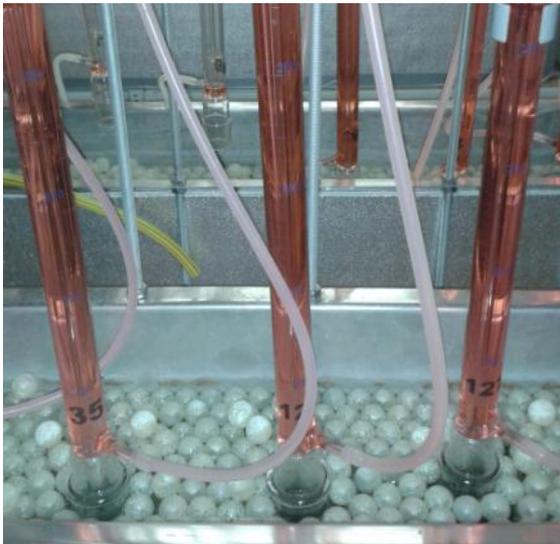
und PCDD/F geregelt. In der DüMV gibt es dazu keine Vorgaben.

Es gelten daher allein die Regelungen der AbfKlärV.

- Die DüMV enthält Schadstoffparameter/ Grenzwerte, die in der AbfKlärV nicht enthalten sind. Dies sind Arsen (As), Chrom (Cr^{VI}), Thallium (TI), Perfluorierte Tenside (PFT) sowie die Summe aus I-TE Dioxine und dl-PCB. Auch dies ist nicht neu und eine Untersuchungspflicht auf diese Parameter besteht auch nach dem 31.12.2014 nicht.
- Für die RAL-Gütesicherungen gibt es dazu je nach Schadstoff differenzierte Empfehlungen zu Einstufungsuntersuchungen.

Untersuchungsmethoden

Die o.g. Erläuterung des BMUB zu den dargestellten Sachverhalten hat verschiedentlich Rückfragen ausgelöst, weil die nach den abfallrechtlichen und den düngerechtlichen Vorschriften anzuwendenden Untersuchungsmethoden für gleiche Parameter nicht immer identisch sind. Man kann daher zum Schluss kommen, dass Untersuchungen zu den betreffenden Parametern doppelt durchgeführt werden müssen. Dies ist jedoch nicht zwingend der Fall.



Die in der BioAbfV und der AbfKlärV geregelten Parameter sind nach den abfallrechtlich bestimmten Methoden durchzuführen. Diese liegen auch den Ringversuchen zur Anerkennung von Prüflaboren im abfallrechtlich geregelten Bereich zugrunde. Auch die in den RAL-Gütesicherungen tätigen Labore sind auf diese Methoden verpflichtet.

Untersuchungen nach den düngerechtlichen Bestimmungen sind nach der "Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung - DüngMProbV" durchzuführen. Formal gesehen ist das aber nur für die Düngemittelverkehrscontrol-

le bindend. Für den Inverkehrbringer bestehen keine düngerechtlichen Untersuchungspflichten, dieser hat aber zu garantieren, dass die Grenzwerte und Kennzeichnungsvorschriften der DüMV eingehalten bzw. zutreffend sind. Wie er dies feststellt, ist ihm überlassen. Natürlich ist es naheliegend, dass er sich dazu der Methoden der DüngMProbV bedient. Er kann aber auch andere Methoden anwenden, zumal dann, wenn Untersuchungen der betreffenden Parameter nach den abfallrechtlichen Methoden bereits vorliegen und erwartet werden kann, dass die Ergebnisse vergleichbar sind.

Der BGK liegen derzeit keine Hinweise vor, nach denen zu erwarten wäre, dass Ergebnisse von Schadstoffanalysen, die sowohl nach abfallrechtlichen als auch nach düngerechtlichen Untersuchungsmethoden durchgeführt werden, wesentlich voneinander abweichen. Vor diesem Hintergrund erscheinen Doppeluntersuchungen nicht zwingend geboten. Wie bereits erläutert, bleibt es dem Inverkehrbringer ohnehin überlassen, wie er hinsichtlich der Einhaltung der düngerechtlichen Grenzwerte seiner Garantenstellung gerecht wird.

Fazit

Seit dem 01.01.2015 gelten neben den abfallrechtlichen Vorgaben auch die Schadstoff-Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüMV) uneingeschränkt für Erzeugnisse aus Bioabfällen und aus Klärschlämmen. Für Kompost und Gärprodukte haben sich keine grundlegenden Änderungen ergeben. Für Klärschlamm gelten nunmehr die (niedrigeren) Grenzwerte der DüMV.

Zur Untersuchung der in der BioAbfV und der AbfKlärV genannten Parameter sind weiterhin nur die abfallrechtlichen Methoden anzuwenden. Eine Doppeluntersuchung von Parametern, die sowohl in der BioAbfV oder AbfKlärV als auch in der DüMV geregelt sind, ist nach Einschätzung der BGK nicht zwingend erforderlich. Es kann erwartet werden kann, dass die Ergebnisse vergleichbar sind und der Inverkehrbringer daher annehmen kann, dass das Erzeugnis den Anforderungen der DüMV auch dann entspricht, wenn die Untersuchung nach den abfallrechtlichen und nicht nach den düngerechtlichen Vorschriften durchgeführt wurden.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Methodenunterschiede bei den nächsten Novellen der betroffenen Verordnungen vereinheitlicht und Doppelregelungen vermieden werden könnten. (KE)

Prüflabore

Länderübergreifende Ringversuche 2015

Zur Qualifikation von Prüflaboren im abfallrechtlich geregelten Bereich werden auch 2015 bundesweite und länderübergreifende Ringversuche für Bioabfall, Klärschlamm und Boden angeboten. Die Ausschreibungs- und Anmeldeunterlagen sind zentral auf der Internetseite des LTZ Augustenberg eingestellt. Anmeldeschluss ist der 07. März 2015.

Ringversuche im abfallrechtlich geregelten Bereich werden seit 2011 einmal jährlich bundesweit und für alle Bundesländer gemeinsam angeboten. Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) ist für die Matrix Bioabfall in den länderübergreifenden Ringversuch Bioabfall mit eingebunden und mit eigenen Untersuchungsbereichen (BGK-Gütesicherung C und D) vertreten. Seitens der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist zur Anerkennung als Prüflabor der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen im zweijährigen Turnus verpflichtend. Die Teilnahme in diesem Jahr ist daher zur erneuten Verlängerung der Anerkennung der Prüflabore der Gütesicherung relevant.

Anmeldeunterlagen

[Ausschreibung und Anmeldeformular](#) für den länderübergreifenden Ringversuch sind auf der Seite der LTZ Augustenberg einzusehen. Neben



dem Anmeldeformular finden Sie dort auch die jeweiligen Ausschreibungstexte für Bioabfall-, Klärschlamm- oder Bodenuntersuchungen.

Die Anmeldung für alle Parametergruppen des LÜRV-A-Bioabfall 2015 erfolgt für alle Laboratorien unabhängig vom Bundesland des Dienstsitzes bei der LTZ Augustenberg über das entsprechende Formular. Ansprechpartner für die Anmeldung ist Herr Dr. Walter Übelhör, Telefon 0721/9468180. Anmeldeschluss für den diesjährigen Ringversuch ist der 07. März 2015. (TJ)

RAL-Gütezeichen Kompost

BGK gratuliert Jubilaren der Gütesicherung

Im ersten Halbjahr 2015 können 14 Kompostierungsanlagen der Bundesgütegemeinschaft Kompost ihr 20-jähriges Jubiläum der RAL-Gütesicherung feiern und haben zu diesem Anlass eine entsprechende Urkunde der Bundesgütegemeinschaft erhalten. Desweiteren begehen 7 Kompostierungsanlagen ihr 10-jähriges Jubiläum. Die Jubilare können auf der Website der BGK unter www.kompost.de eingesehen werden.

Durch ihren Entschluss, die RAL-Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, haben die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft der Kompostbranche einen einheitlichen Standard gegeben und die Herstellung qualitativ hochwertiger organischer Düngemittel

entscheidend vorgebracht. Die Bundesgütegemeinschaft hat auf dieser Basis nicht nur einen umfangreichen Zuwachs an Mitgliedern gewonnen, die diesen Standard heute ausweisen. Die Gütesicherung konnte auch einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbrauchern gleichermaßen anerkannt ist. (GL)





05. Februar 2015, Heidelberg

Fachkonferenz

Die Werthaltigkeit von Bioabfall

Weitere Info: www.obladen.de

11.-13. Februar 2015, Campus Suderburg

EfB-Fortbildung

für Personal in Kompost- und Biogasanlagen

Weitere Infos: www.ifaas.de

27.-29. Januar 2015, Leipzig

**TerraTec / Internationale Fachmesse für
Umwelttechnik und -Dienstleistungen**

Nachhaltige Lösungen für die Umwelt

Weitere Infos: www.terratec-leipzig.de

24.-25. Februar 2015, Münster

14. Münsteraner Abfallwirtschaftstage

Ressourcenstrategien - Verantwortungsbewusst
handeln

Weitere Infos: www.abfallwirtschaftstage.de

17.-18. März 2015, Roding (Oberpfalz)

GGG-Fachseminar

Fachseminar der Gütegemeinschaft Gärprodukte
zu den Perspektiven der Biogasbranche

Weitere Infos: www.gaerprodukte.de

15.-17. April 2015, Aachen

48. Essener Tagung

für Wasser- und Abfallwirtschaft „Forschung trifft
Praxis“

Weitere Infos: www.essenertagung.de

22. April 2015 und 11. Juni 2015, Kassel

Grundlagen der Kompostierung

Steuerung und Optimierung des Kompostierungs-
prozesses

Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

28.-30. April 2015, Kassel

**27. Kasseler Abfall- und Bioenergieforum
2015**

mit begleitender Kongressmesse

Weitere Infos: www.abfallforum.de

12. Mai 2015, Witzenhausen

**Die häufigsten Fragen und besten Antworten
zum Thema Rasen**

Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

20. Mai 2015, Witzenhausen

**Crash-Kurs Grundlagen des Pflanzenbaus
und der Kompostanwendung**

Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

17. Juni 2015, Kassel

**Aufbau-Kurs Grundlagen des Pflanzenbaus
und der Kompostanwendung**

Vermittlung pflanzenbaulicher Grundlagen für
eine kompetente Beratung zu Kompostanwen-
dung.

Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

24. Juni 2015, Kassel

**Die Top Ten der Kundenreklamation zum
Thema Kompost**

Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

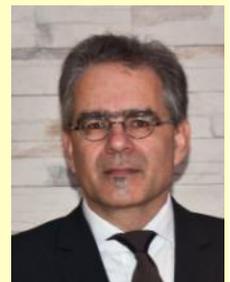
IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres (KE)
(v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-
Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa
van Aaken (vA), Dipl. Geogr. Susanne Weyers
(WE),

Fotos

Biogas Nord
Dr. Meyer-Spasche
Dr. Stefanie Siebert, Bochum
Felix Jork - Fotolia.com
Juice Images - Fotolia
Ludmila Smite - Fotolia.com
Maria Thelen-Jüngling, Bonn
Volker Max, Erfstadt

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

10. Jahrgang, Ausgabe 01/02-2015
04. Februar 2015